



ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER

Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 32 Ge 9 Po

Datum: 22. JAN. 1990

Wien am 17.1.1990

Verteilt

St. Olsch-Jerome

Betrifft: Sicherheitspolizeigesetz

Entwurf einer möglichen Regelung (vom 16. Oktober 1989)

Da der Österreichische Berufsverband Diplomierter Sozialarbeiter einem Gesetz, das die Befugnisse der Polizei regelt, prinzipiell positiv gegenüber steht, wurde zunächst versucht, Verbesserungsvorschläge zu diesem Entwurf Punkt für Punkt zu formulieren. Jedoch waren die anzubringenden Änderungen derart umfangreich, daß klar wurde, daß der gesamte Entwurf abzulehnen ist, da er nicht dem Sinn eines "Befugnisgestzes" entspricht. Daher seien hier nur exemplarisch einige Punkte herausgegriffen, die den größten Widerspruch erzeugten:

- Festnahmemöglichkeit für Unmündige bis zu 12 Stunden
- Ermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der "Vorbeugung"
- Weitergabe von Daten an Medien
- Zu umfassendes Wegweiserecht
- Erweiterung nebuloser Definitionen für das Einschreiten
- Erweiterung der Inanspruchnahme von Hausdurchsuchungen ohne richterlichen Befehl.

Zu diesem Entwurf muß abschließend angemerkt werden, daß er vor allem auf eine Legalisierung bereits vollzogener Übertretungen der Polizei hinausläuft und den Erfordernissen, wie sie die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt, schon gar nicht entgegenkommt.

Es erscheint uns daher zur Zeit sinnvoller, die Energien in die Verwirklichung dieser Erfordernisse zu stecken, als ein Sicherheitspolizeigesetz voranzutreiben, das den umfassenden Demokratisierungsprozessen entgegenläuft.

A. A. Maly
Alexander Anton Maly
Landesvorsitzender d. Wiener
Berufsverbandes

Sepp Schmidt
Sepp Schmidt
Bundesvorsitzender des ÖBDS